



# Haushaltssicherungskonzept 2022

Der Landesgesetzgeber schreibt vor, dass Gemeinden mit defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) sieht hierzu vor:

#### Gem. § 92 Abs. 5 HGO

„der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist [...]
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.“

#### § 92a Abs. 1 HGO

„Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.“

Auch die Gemeindehaushaltsverordnung sieht die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts als Pflichtbestandteil vor und konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen:

#### § 24 Abs. 4 GemHVO

„Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Abs. 2 nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.“

Der aktuelle Finanzplanungserlass vom 27. September 2021 macht zum Haushaltssicherungskonzept folgende Ausführungen:

„Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität (s. beigefügtes Muster zum Hinweis Nr. 6 § 106 der noch zu veröffentlichen HGO Hinweise) für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht. Für alle anderen Fälle, in denen ein Haushaltssicherungskonzept notwendig wird, gelten die Anforderungen des § 92a Abs. 2 HGO wieder uneingeschränkt, da insbesondere die Einnahmeentwicklung der Kommunen zwischenzeitlich wieder sicherer eingeschätzt werden kann.“

## Haushaltsplanung 2022

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2021 sah bereits für die Jahre 2022-2024 eine Unterfinanzierung vor und war nur unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie genehmigungsfähig. Durch den erheblichen Rückgang der Schlüsselzuweisung aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) in Höhe von 15,5 Millionen Euro, mit dem die Stadt Offenbach am Main für das Haushaltsjahr 2022 rechnen muss, gepaart mit steigenden Aufwendungen, insbesondere im Bereich Jugend und Soziales, werden Einsparungen auf allen Ebenen notwendig

Die prognostizierten Einnahmeverluste im Bereich der Schlüsselzuweisung, die eine Größenordnung erreicht, wie sie die Stadt Offenbach am Main seit über zehn Jahren nicht zu verzeichnen hatte, sind in der Dimension nicht zu kompensieren. Damit wird die strukturelle Unterfinanzierung der Stadt im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 wieder sichtbar. Insbesondere in den Bereichen Jugend und Soziales (SGB II, VIII, XII und LWV-Umlage) führen zu immer weiter steigenden Ausgaben auf Basis bundes- und landesgesetzlicher Verpflichtungen für die kein dauerhaft adäquater Ausgleich erfolgt. Dies führt dazu, dass die Stadt Offenbach weiterhin einen zu großen Teil ihrer originären Eigenmittel einsetzen muss, um die Pflichtaufgaben erfüllen zu können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt plant die Stadt Offenbach am Main für das Jahr 2022 einen nicht-ausgeglichenen Haushalt i.H.v.-21,4 Mio. €, der nur durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch für das Jahr 2023. Erst ab dem Jahr 2024 wird wieder mit einem ausgeglichenen ordentlichen Ergebnis gerechnet.

Das Ziel ab dem Jahr 2024 wieder einen Ausgleich zu gewährleisten, kann nur durch einen massiven Sparkurs und höchster Haushaltsdisziplin erreicht werden. Hiervon sind neben der Kernverwaltung auch der Stadtkonzern betroffen. Einerseits erfährt die Sparte Mobilität entsprechende Aufwandsreduktionen, andererseits werden erhöhte Ausschüttungen vorgesehen.

<b>Jahr/Bezeichnung</b> (Werte in €)	<b>2021<sup>1)</sup></b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	69.599.997	92.928.789	71.591.107	66.376.761	70.041.464
geplante ordentliche Jahresergebnisse	23.328.792	-21.337.682	-5.214.346	3.664.703	6.317.441
voraussichtliche Entwicklung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	92.928.789	71.591.107	66.376.761	70.041.464	76.358.905

Durch die vorgenannte Möglichkeit des Ausgleichs der geplanten ordentlichen Defizite der Jahre 2022, 2023 unter Zuhilfenahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfüllt die Stadt Offenbach am Main für die Haushaltsjahre 2022ff. die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung des Finanzhaushalts aufgeführt. Die für die Jahre 2022 und 2023 geplanten Fehlbeträge sollen durch den aktuell prognostizierten Liquiditätsbestand zum 31.12.2021 gedeckt werden. Dieser Liquiditätsbestand ist bereits um gebundene liquide Mittel bereinigt. Unter Berücksichtigung dieser Mittel können die Defizite des Finanzhaushalts bis einschließlich 2023 ausgeglichen werden. Ab 2024 werden wieder leichte Überschüsse geplant.

1) Das für 2021 prognostizierte Jahresergebnis stellt einen Forecast zum 31.12.2021 (Stand 30.06.2021) dar.

<b>Jahr/Bezeichnung</b> (Werte in €)	<b>2021<sup>2)</sup></b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Liquiditätsstand zu Beginn des Haushaltsjahres	23.095.590	39.000.000	18.518.904	10.752.267	10.756.381
geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes	15.904.410	-20.481.096	-7.766.637	4.114	1.385.915
voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Ende des Haushaltsjahres	39.000.000	18.518.904	10.752.267	10.756.381	12.142.296

Gem. Finanzplanungserlass vom 27. September 2021 müsste demnach zwar kein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden, da aber ungeachtet der Trendwende in der Planung ab 2024 die Haushaltssituation, insbesondere vor dem Hintergrund der geringen liquiden Überschüsse, äußerst angespannt bleibt, erscheint die Erstellung dennoch sinnvoll. Es sind einige Risikofelder vorhanden, deren Eintritt bzw. deren Auswirkungen derzeit zwar nicht quantifizierbar sind, in ihrer Wirkung aber eine deutliche Verschlechterung der Planung mit sich bringen könnten:

- Orientierungsdaten (etwaige Anpassung auf Basis November-Steuerschätzung)
- Coronarisiken, bspw. erneuter Lockdown
- Verschlechterung der Steuereinnahmen (Gewerbsteuer und/oder Einkommenssteuer)
- Gesetzesänderungen (bspw. Ganztagsbetreuung)
- Fortschreitende Digitalisierung
- Entwicklung LWV-Umlage
- Planungsänderungen

Je nach Eintritt und Umfang müssen deshalb für die Folgejahre gegebenenfalls weitere Maßnahmen ins Auge gefasst werden:

- Rücknahme der Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer B.
- Weitere Einschnitte bei den Dezernaten sowie im Stadtkonzern.

---

2 Der voraussichtliche Liquiditätsstand für 2021 stellt einen Forecast zum 31.12.2021 (Stand 30.08.2021) dar.